

Gemeinde/Markt/Stadt
Gemeinde Windach
 Von-Pfetten-Füll-Platz 1
 86949 Windach

Verwaltungsgemeinschaft
Windach

Bekanntmachung

über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten

- für die Wahl des
- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderats/
Stadtrats | <input checked="" type="checkbox"/> ersten Bürgermeisters/
Oberbürgermeisters |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistags | <input checked="" type="checkbox"/> Landrats |

am Sonntag, 15. März 2020

1. Falls Wahlvorschläge zusätzliche Unterstützungsunterschriften benötigen, können sich die Wahlberechtigten ab dem Tag der Einreichung / ab dem Tag nach der Einreichung ¹⁾ des Wahlvorschlags, jedoch spätestens

41. Tag vor dem Wahltag

bis Montag, dem **03. Februar 2020**, **12 Uhr**, mit Familienname, Vorname und Anschrift in eine Unterstützungsliste eintragen.

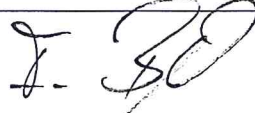
2. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr. des Eintragungsraums	Anschrift des Eintragungsraums	Eintragungszeiten	barrierefrei ja/nein
1	Bürgerbüro Windach, Zimmer 2, Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach	Montag-Mittwoch 08:00-15:30 Uhr Donnerstag 08:00-18:00 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr	JA
	ZUSÄTZLICH Bürgerbüro Windach, Zimmer 2, Von-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach	Samstag 25.01.2020 10:00 - 12:00 Uhr Donnerstag 30.01.2020 18:00 - 20:00 Uhr	JA

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

3. Wenn mehrere Eintragungsräume eingerichtet sind, können sich die Wahlberechtigten in jedem Eintragungsraum in der Gemeinde/im Markt/in der Stadt oder am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft eintragen.
4. Die Unterschrift muss eigenhändig geleistet werden. Wer glaubhaft macht, wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhält auf Antrag einen Eintragungsschein. Auf dem Eintragungsschein ist an Eides statt zu versichern, dass diese Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Der Eintragungsschein ist bei der Eintragung abzugeben. Eintragungsscheine können schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) bei der Gemeinde/beim Markt/bei der Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft beantragt werden. Die Eintragung kann nicht brieflich erklärt werden.
5. Personen, die sich eintragen wollen, müssen ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger ihren Identitätsausweis, oder ihren Reisepass vorlegen.

Datum
 17.12.2019


 Bornhöft Unterschrift

Angeschlagen am: _____ Abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
 Veröffentlicht am: _____ im/in der _____

1) Die Gemeinde hat nach Art. 28 Abs 1 Satz 1 GLKrWG zu entscheiden, ob sie Unterstützungslisten bereits am Tag der Einreichung eines Wahlvorschlags auslegt.